

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	078/2013-2
Stand	16.01.2013

**Betreff Bestellung der Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes****Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW folgenden Beschluss:

1. Für die Dauer der neuen Wahlperiode der Delegiertenversammlung des Erftverbandes entsendet die Stadt Bornheim folgende Delegierte der **Mitgliedergruppe 3**:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

2. Dem Wahlleiter des Erftverbandes wird aus den Beitragsteileinheiten der **Mitgliedergruppe 3** die Wahl von \_\_\_\_\_ zur Wahl in die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

**Alternativ:**

Die Wahrnehmung des Stimmrechts aus den Beitragsteileinheiten der Stadt Bornheim wird auf \_\_\_\_\_ übertragen.

3. Dem Wahlleiter des Erftverbandes wird aus den Beitragsteileinheiten der **Mitgliedergruppe 5** die Wahl von \_\_\_\_\_ zur Wahl in die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

**Alternativ:**

Die Wahrnehmung des Stimmrechts aus den Beitragsteileinheiten der Stadt Bornheim wird auf \_\_\_\_\_ übertragen.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat genehmigt die durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 28.02.2013 über die Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW getroffene Entscheidung.

## Sachverhalt

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten des Erftverbandes endet am 30. April 2013.

In der ablaufenden Wahlperiode sind

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. Ratsmitglied Julian Dopstadt
3. Ratsmitglied Michael Paulsen
4. Ratsmitglied Harald Stadler

als Delegierte der Stadt Bornheim entsandt.

Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung für die neue Wahlperiode ist auf den 30. April 2013 terminiert.

Nach § 15 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) besteht die Delegiertenversammlung aus 102 Delegierten, wovon 70 Delegiertensitze unter den verschiedenen Mitgliedergruppen im Verhältnis der Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, für jede volle Beitragseinheit jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte in die Versammlung zu entsenden.

Die von der Kommune zu entsendenden Delegierten sind dem Wahlleiter des Erftverbandes spätestens bis zum 18. März 2013 mitzuteilen. Nach § 113 GO NRW werden die städtischen Delegierten durch den Rat gewählt. Die nächste Ratssitzung findet jedoch erst am 21. März 2013 statt. Der Bürgermeister schlägt daher vor, zur Fristwahrung die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu entscheiden. Der Beschluss wird dem Rat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Stadt Bornheim gehört der Mitgliedergruppe 3 (kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden) mit einer Beitragseinheit von 3,5363 (bisher 4,2898) an und mit dem Wasserwerk der Stadt Bornheim der Mitgliedergruppe 5 (Öffentliche Wasserversorgung) mit einer Beitragseinheit von 0,0774 an.

Die Anzahl der Beitragseinheiten ist beitragsabhängig; sie errechnet sich aus dem Verhältnis des Mitgliedsbeitrags zum Gesamtbeitragsaufkommen je Mitgliedergruppe; der Berechnung liegt der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren gezahlten Beiträge zu Grunde. (§ 15 ErftVG)

Die Stadt kann somit drei Delegierte direkt entsenden. Eine Stellvertretung kommt nicht in Betracht.

Nach § 16 ErftVG kann als Delegierte oder Delegierter nur entsandt werden, wer

- bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder
- einem Organ des Mitglieds angehört,
- nicht in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.

Das Wahlverfahren der von der Stadt Bornheim direkt zu entsendenden drei Delegierten richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW. Darüber hinaus ist § 113 Abs. 2 GO NW zu beachten. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter oder Vertreterin die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter bzw. Bedienstete der Stadt dazu zählen. Bei der Wahl der Delegierten sind weiterhin die Bestimmungen des § 16 ErftVG maßgebend. Hiernach darf die Stadt Bornheim als Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder ihres Rates in die Delegiertenversammlung entsenden.

Aufgrund der verbleibenden Beitragsteileinheit von 0,5363 in der Mitgliedergruppe 3 und von 0,0774 in der Mitgliedergruppe 5 kann die Stadt spätestens bis zum 05. März 2013 dem Wahlleiter des Erftverbandes Wahlvorschläge zur Wahl von weiteren Delegierten unterbreiten.

In der am 28. März 2013 terminierten Wahlversammlung wählen die Mitglieder mit Beitragsteileinheiten die restlichen Delegierten.

Das Stimmrecht für diese Versammlung kann durch Weitergabe der Beitragsteileinheiten auch auf andere Mitglieder zu deren Stärkung übertragen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine